

Urnenabstimmung vom 22. September 2024

Beleuchtender Bericht

Teilrevision der Gemeindeordnung Bubikon

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Bubikon

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen die Teilrevision der Gemeindeordnung zur Abstimmung.

Der Antrag lautet:

1. Die Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bubikon wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an dieser Vorlage in eigener Kompetenz vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen im Genehmigungs- oder eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen. Auf dem **rosa** Stimmzettel in der Beilage können Sie Ihren Willen über die Annahme oder Verwerfung der Vorlage zum Ausdruck bringen.

Aktenauflage

Die Akten liegen ab Mittwoch, 21. August 2024 in der Abteilung Präsidiales und Kultur zur Einsicht auf oder sind auf der Homepage der Gemeinde einsehbar (www.bubikon.ch).

Die Abstimmungsfrage auf dem rosa Stimmzettel lautet:

"Wollen Sie die Teilrevision der Gemeindeordnung Bubikon annehmen?"

Beleuchtender Bericht

Die Vorlage in Kürze

Die letzte Revision der Gemeindeordnung erfolgte im Jahr 2021. Dazumal wurde eine Totalrevision der Gemeindeordnung vorgenommen. Diese vorliegende Teilrevision wird fällig, da die Leitung Bildung eingeführt werden soll. In der Gemeindestrategie Bubikon 2035 ist im Themenfeld "Wohnstandort" eine der Stossrichtungen (2023 – 2026): "Organisatorische Strukturen im Schulbereich vereinfachen und damit die Handlungsfähigkeit verbessern". Davon abgeleitet sind zwei detaillierte Schlüsselmassnahmen:

Etablierung einer Leitung Bildung und Reduktion der operativen Tätigkeiten der Schulpflege und die Zahl der Mitglieder prüfen.

Damit diese Änderung umgesetzt werden kann, ist eine Teilrevision der Gemeindeordnung sowie die Zustimmung der Stimmberechtigten anlässlich einer Urnenabstimmung erforderlich.

Da die Gemeindeordnung durch die Einführung einer Leitung Bildung sowieso angepasst werden muss, wurde dies zum Anlass genommen, die Gemeindeordnung auf ihre Tauglichkeit hin zu prüfen. Die Arbeitsgruppe Teilrevision Gemeindeordnung (bestehend aus Mitgliedern des Gemeinderates, Schulpflege, Verwaltung) haben die bestehende GO geprüft und es haben sich zusätzlich einige kleinere Änderungen ergeben.

Das Ergebnis der Teilrevision wurde in einer synoptischen Gegenüberstellung der heute geltenden und der im Entwurf vorliegenden Gemeindeordnung dargestellt. Die wesentlichen Inhalte der Revisionsvorlage lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Es wird eine Leitung Bildung eingefügt. Die Anzahl der Schulpflegemitglieder wird von sieben auf fünf reduziert. Das Wahlprozedere wurde den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst und wird von leerem Wahlzettel auf gedruckten Wahlzettel geändert. Der Gemeinderat erhält eine leicht erhöhte Finanzkompetenz und die Sozialbehörde erhält finanzielle Kompetenzen.

Die Vorlage im Detail

Einführung einer Leitung Bildung

Mit dem revidierten kantonalen Volksschul- und dem Lehrpersonalgesetz, in Kraft seit 1. Januar 2021, erhalten die Gemeinden neue Möglichkeiten zur Organisation ihres Bildungsbereichs.

Der Gemeinderat und die Schulpflege haben im Rahmen der Gemeindestrategie Bubikon 2035 – Stossrichtung (2023-2026) und ihre Legislaturziele festgelegt, dass die organisatorischen Strukturen im Schulbereich vereinfacht und damit die Handlungsfähigkeit verbessert werden müssen. Davon abgeleitet ergaben sich zwei Schlüsselmassnahmen: Einerseits die Einführung einer Leitung Bildung und andererseits die Reduktion der operativen Tätigkeiten der Schulpflege und die Überprüfung der Anzahl Mitglieder in der Schulpflege.

Die Führungsebenen und deren Funktionen werden neu strukturiert. Im Rahmen des gesetzlich veränderten Umfeldes können mit der Einführung einer Leitung Bildung die Kernaufgaben sowohl auf der strategischen als auch auf der operativen Ebene noch verstärkter fokussiert und Aufgaben können von der Schulpflege an die Leitung Bildung übertragen werden.

Dies entlastet hauptsächlich die Schulpflege aber auch im gewissen Masse die Schulleitungen. Aufgrund dieser Übertragung kann die Schulpflege von bisher 7 auf 5 Mitglieder reduziert werden. Diesen Schritt haben bereits viele der Gemeinden im Kanton Zürich vollzogen oder sehen es im Rahmen der Revision ihrer Gemeindeordnungen vor.

Die Kosten für die Leitung Bildung liegen in der Bandbreite von brutto CHF 155'000 bis CHF 198'000 (Stand 2024), die Reduktion der Schulpflegemitglieder von 7 auf 5 führt zu Minderkosten von ca. CHF 30'000 (brutto).

Die Einführung einer Leitung Bildung ist auf Beginn des Schuljahres per 1. August 2025 vorgesehen.

Derzeitige Situation

Das Amt eines Schulpflegemitgliedes und insbesondere dasjenige des Schulpräsidiums hat die Grenzen eines Milizamtes in den letzten Jahren deutlich überschritten, vor allem weil sich die Mitglieder der Schulpflege an vielen operativen Aufgaben beteiligen müssen. Die Schule wird laufend grösser und komplexer, die Schülerzahlen nehmen weiter zu. Wir sprechen von 850 - 900 Schülerinnen und Schülern und von 160-180 Mitarbeitenden (inkl. Leitungen, Lehrpersonen und kommunalen Mitarbeitenden, die alle bei der Schule angesiedelt sind). Damit die Schule Bubikon eine qualitativ hochstehende Schule bleibt, braucht es eine Instanz, welche die schulübergreifenden operativen Themen koordiniert sowie die personelle Führung der drei Schulleitungen, der Leitung Schulverwaltung, den Leitungen der zwei Familienergänzenden Betreuungsangebote (FeBa), der Leitung Bibliothek, der ICT-Kommission übernimmt, die in den jetzigen Strukturen zum grössten Teil das Schulpräsidium innehat. Die Herausforderungen bei Schülerinnen und Schülern, bei Personalthemen und Elternanliegen steigen laufend und werden komplexer.

Mit der Einführung einer Leitung Bildung kann die Schulpflege wieder konsequent ihre von Gesetzes wegen vorgesehener Rolle und Aufgaben der strategischen Führung der Schule Bubikon ausüben. Mit möglichen Rücktritten von langjährigen Schulpflegemitgliedern geht zudem immer wieder viel Wissen, Erfahrung und Engagement verloren. Neue Mitglieder sind kaum in der Lage, sich mit einem 30 bis 60 % Pensum für die Schule in einem Milizamt zu engagieren. Zudem findet die Schule tagsüber statt, was von den Mitgliedern der Schulpflege eine hohe zeitliche Flexibilität aberlangt. Die Doppelbelastung von Politik und Beruf übersteigt den zeitlichen Aufwand vor allem für das Schulpflegepräsidium, mit der zusätzlichen Funktion als Gemeinderat, übermässig.

Für die Leitung und Steuerung der pädagogischen Themen braucht es eine qualifizierte Fachperson mit Führungsqualitäten und pädagogischem Hintergrund, welche die Schulbehörde in Fachfragen beraten kann.

Lösung für die Zukunft – Einführung einer Leitung Bildung

Die Schulpflege Bubikon hat sich mit externer Unterstützung mit verschiedenen Führungs- und Organisationsmodelle auseinandergesetzt und für sich und die Schule Bubikon eine Bewertung ihrer Situation vorgenommen. Die Schulpflege ist zum Schluss gekommen, dass in der aktuellen Situation eine Leitung Bildung (siehe Organigramm), die ideale Lösung für die Schule Bubikon ist.

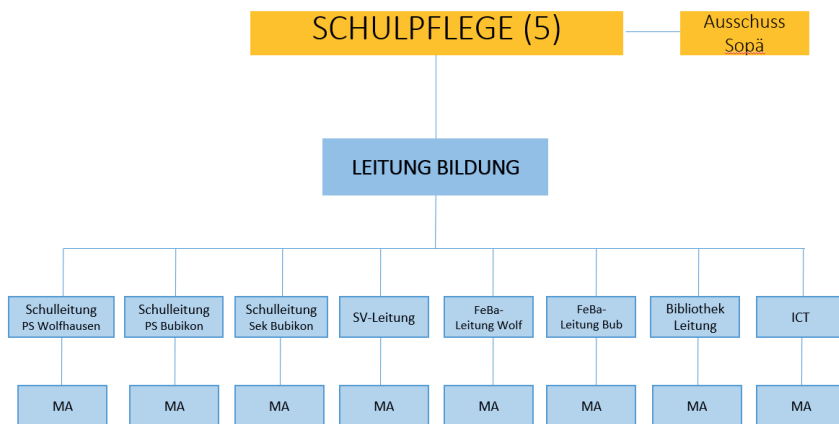
Aufgaben einer Leitung Bildung

Die Leitung Bildung ist für die Führung der drei Schulleitungen, der Leitung Schulverwaltung und den Leitungen der zwei Standorte Familienergänzenden Betreuungsangebote (FeBa), der Leitung Bibliothek und der ICT-Kommission vorgesehen. Diese werden jetzt vom Schulpräsidium oder der Schulpflege direkt geführt. Dies widerspricht einer klareren Trennung von operativen/fachlichen Aufgaben und strategischer/politischer Führung. Die Schulpflege ist der Meinung, dass auch im Schulfeld eine Aufgabentrennung angestrebt werden muss, wie dies im Gemeindeumfeld schon seit langem umgesetzt wird. Die Leitung Bildung wird neben der Personalführung für folgende Kernaufgaben eingesetzt:

- Sicherstellen der pädagogischen Qualität der Schule innerhalb der rechtlichen Vorgaben und fachlichen Normen
- Überwachen und Einhalten der gesetzlichen Grundlagen, insbesondere Informations- und Datenschutzgesetz sowie das Volksschulgesetz mit Verordnung
- Beraten der Schulleitungen und der Schulpflege als Eskalationsstufe sowie Abgeben von Empfehlungen zuhanden der Schulpflege
- Zusammenstellen der Budgetierung der verschiedenen Abteilungen zuhanden der Schulpflege
- Beraten der Behördenmitglieder und der Mitarbeitenden im pädagogischen Bereich
- Initiieren, Leiten, Begleiten und Evaluieren von Projekten
- Fachliche und personelle Führung der ihr unterstellten Mitarbeitenden
- Überwachen der Schulqualität und der finanziellen Ressourcen der Schulen
- Vertretung der Schulen gegen innen und Sicherstellen der internen Kommunikation im Schulbereich
- Vertretung der Schulen gegen aussen für Belange der operativen Ebene

Für die neue Funktion wurde ein detaillierter Aufgabenbeschrieb erstellt. Die Leitung Bildung soll zukünftig zusammen mit der Leitung Schulverwaltung wichtige Geschäfte zeitnah erledigen und die Schulpflege als Gesamtbehörde bei ihren Aufgaben unterstützen können. Mit dieser Organisationsform strebt die Schulpflege eine klarere Trennung zwischen ihren politischen und den operativen Aufgaben der Verwaltung an. Im nachfolgenden Organigramm ist die geplante Führungsstruktur dargestellt.

Geplante Führungsorganisation Schulpflege 2026



Kosten

Die neue Stelle Leitung Bildung kann nicht im Rahmen der vom Kanton zur Verfügung gestellten Stellenprozente für Schulleitungen geschaffen werden, sondern geht vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.

Für die Stelle der Leitung Bildung ist ein 100 %-Pensum vorgesehen. Die Funktion wird in der kantonalen Lohnklasse 23 eingereiht. Die der Leitung Bildung unterstellten Schulleitungen sind vom Kanton Zürich in der Lohnklasse 21 eingeordnet, daher ist die geplante Stelle mit den erhöhten Anforderungen folgerichtig in der Lohnklasse 23 zu führen. Die jährlichen Kosten belaufen sich in der Bandbreite von brutto CHF 155'000 bis CHF 198'000 (Stand 2024).

Beurteilung und Empfehlung der Schulpflege

Es ist damit zu rechnen, dass es auf die kommende Legislatur zum Wechsel in der Schulpflege kommen wird. Dies bedeutet einen Wissensverlust und die vielen Aufgaben, welche in den letzten Jahren von den Schulpflegemitgliedern übernommen wurden, werden neu der Leitung Bildung zugeteilt. Das Pensum einzelner Behördenmitglieder liegt zurzeit bei rund 30 - 60 %. Die operativen Aufgaben überwiegen und es bleibt kaum Zeit für die Auseinandersetzung mit politisch-strategischen Themen. Diese hohen Pensen können mit neuen Behördenmitgliedern kaum mehr abgedeckt werden, die Miliztauglichkeit ist nicht gewährleistet.

Die herausfordernden und komplexen Themen bedürfen zudem einer grösstmöglichen Professionalität. Diese kann nur gewährleistet werden, wenn die Aufgaben von einer Fachperson mit dem nötigen beruflichen Hintergrund ausgeführt werden. Die Schule Bubikon hat mit ihren drei Schulleitungen, der Leitung Schulverwaltung, den zwei Leitungen der FeBa, der

Bibliotheksleitung und der ICT-Kommission eine Grösse, die eine angepasste und zeitgemässe Führungsorganisation rechtfertigt.

Diese neue Organisationsform entlastet zukünftig die Schulpflege, insbesondere das Präsidium, namentlich von operativen Aufgaben. Diese Entlastung kann für die Auseinandersetzung mit politisch-strategischen Themen genutzt und eingesetzt werden. Die Schulleitungen können entlastet werden, indem sie bei gemeindeübergreifenden Themen und Sitzungen durch die Leitung Bildung vertreten werden können. Mit der Einführung der Leitung Bildung wird auch die Miliztauglichkeit des Amts in der Schulpflege gestärkt.

Erneuerungswahlen / Ersatzwahlen – neu mit gedruckten Wahlzetteln

Bis anhin fanden in Bubikon die Erneuerungswahlen mit einem leeren Wahlzettel unter Beilage eines Beiblattes statt. Vorgängig fand kein Vorverfahren statt, sondern die Kandidatinnen oder Kandidaten konnten sich ohne Wahlvorschlag auf das Beiblatt setzen lassen.

Hier fand eine gesetzliche Anpassung per 1. Januar 2023 statt. Jede Mehrheitswahl beginnt neu zwingend mit der Durchführung eines Vorverfahrens (§§ 48-53 GPR).

Neu werden, wenn möglich gedruckte Wahlzettel verwendet. Das Vorverfahren führt bei Wahlen mit gedrucktem Wahlzettel dazu, dass die vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge auf dem gedruckten Wahlzettel aufgeführt werden (§ 55 a Abs. 2 GPR). Werden mehr Personen vorgeschlagen als Stellen zu besetzen sind, findet keine Wahl mit gedrucktem Wahlzettel, sondern eine Wahl mit leerem Wahlzettel und Beiblatt statt.

Bei den Ersatzwahlen bleibt das Wahlverfahren wie bis anhin, mit der Möglichkeit einer stillen Wahl. Es wird jedoch auch, falls möglich, auf gedruckte Wahlzettel gewechselt. Werden mehr Personen vorgeschlagen als Stellen zu besetzen sind, findet keine Wahl mit gedrucktem Wahlzettel, sondern eine Wahl mit leerem Wahlzettel und Beiblatt statt.

Finanzbefugnisse Gemeinderat

Der Maximalbetrag für im Budget enthaltene, neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck wird von bisher CHF 200'000 auf bis CHF 250'000 erhöht. Damit soll der aufgelaufenen Teuerung seit 2016 Rechnung getragen werden.

Finanzbefugnisse Sozialbehörde

Die Sozialbehörde Bubikon hat bis jetzt keinerlei finanzielle Kompetenzen. Die Kompetenzen werden wie folgt angepasst.

- die Sozialbehörde kann im Budget enthaltene, neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 30'000 pro Jahr bewilligen.
- die Sozialbehörde kann neue wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 5'000 im Einzelfall, höchstens CHF 15'000 pro Jahr bewilligen.
- der Sozialbehörde stehen keine Finanzbefugnisse für Zusatzkredite zu.

Weitere geringfügige Anpassungen

In der ganzen Teilrevision der Gemeindeordnung werden alle Beträge neu mit CHF geschrieben und der Ausdruck Fr. fällt weg. Die Beträge werden vereinheitlicht und ohne "Rappen .00" geschrieben.

Die Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen sowie Reglemente über die Ordnung in den Schulräumlichkeiten wurden aus dem Art. 32 entfernt und neu bei den Rechtssetzungsbefugnissen beim Gemeinderat Art. 24 Abs. 2a ergänzt.

Alle Artikel, welche geändert werden oder neu sind, werden im Anhang in synoptischer Form dargestellt.

Ergebnis der Vernehmlassung

Die Bevölkerung, Parteien und weitere interessierte Kreise wurden am 14. Mai 2024 zur Vernehmlassung eingeladen. An der Infoveranstaltung vom 5. Juni 2024 wurde die Vorlage vorgestellt. Innert der gesetzten Frist der Vernehmlassung bis 10. Juni 2024 ging eine Stellungnahme der SP ein. Die Fragen der SP bezogen sich auf die Einführung einer Leitung Bildung. Die Fragen der SP konnten beantwortet werden und werden im vorliegenden Beleuchteten Bericht behandelt.

Schlussbemerkung und Empfehlungen

Der Gemeinderat Bubikon empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

Bubikon, 26. Juni 2024
Gemeinderat Bubikon

Hans-Christian Angele
Gemeindepräsident

Urs Tanner
Gemeindeschreiber

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION BUBIKON

Abschied der RPK

Abstimmung zur Teilrevision Gemeindeordnung 2024

Die RPK hat den Antrag für die Urnenabstimmung vom 22. September 2024 zur Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bubikon geprüft.

- **Die RPK empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinde Bubikon, den vorliegenden Antrag "Teilrevision Gemeindeordnung 2024" zur Annahme.**

Begründung:

Die RPK hat bei ihrer Prüfung den Fokus auf die Änderungen mit finanziellen Auswirkungen gelegt und beurteilt diese wie folgt:

a) Schaffung der Stelle Leitung Bildung

Die RPK schätzt den innerhalb eines Milizamtes zu leistenden heutigen zeitlichen Arbeitsumfang der Schulpflegemitglieder bzw. insbesondere des Präsidiums ebenfalls als überhöht ein, was die Attraktivität des Amtes für künftige Neubesetzungen deutlich reduziert und sich so der Kreis von geeigneten Kandidaten erheblich einschränkt.

Obschon deutliche Mehrkosten resultieren, überwiegen für die RPK die positiven Aspekte hinsichtlich professioneller Führung der Schule sowie zukünftige Miliztauglichkeit des Schulpflege-Amtes.

b) Erhöhung der Finanzbefugnisse des Gemeinderates

Die RPK erachtet die Erhöhung als vertretbar, da es sich um die Bewilligung von im Budget enthaltenen einmaligen Ausgaben (zu denen damit bereits eine grundsätzliche Zustimmung des Stimmbürgers vorliegt) und nicht von zusätzlichen Ausgaben handelt.

c) Ausstattung der Sozialbehörde mit finanziellen Kompetenzen

Bei den beantragten Kompetenzen handelt es sich um die Bewilligung von bereits im Budget enthaltenen Ausgaben, für Zusatzkredite sind keinerlei Kompetenzen vorgesehen. Den betraglichen Umfang beurteilt die RPK als moderat und daher als vertretbar.

Bubikon, 04.07.2024

Im Namen der Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident



Silvan Scheiwiller

Der Aktuar



Ruedi Wild

Synoptische Darstellung

In der ganzen Teilrevision der Gemeindeordnung werden alle Beträge neu mit **CHF** geschrieben und der Ausdruck **Fr.** fällt weg. Die Beträge werden vereinheitlicht und ohne "Rappen .00" geschrieben.

Gemeindeordnung Neu	Gemeindeordnung Alt	Bemerkungen
Art. 7 Erneuerungswahlen	Art. 7 Erneuerungswahlen	
Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedrucktem Wahlzettel.	Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.	Gesetzliche Anpassung per 1. Januar 2023 <i>Jede Mehrheitswahl beginnt mit der Durchführung eines Vorverfahrens (§§ 48-53 GPR).</i> <i>Neu werden gedruckte Wahlzettel verwendet.</i>
Art. 8 Ersatzwahlen	Art. 8 Ersatzwahlen	Bemerkungen
Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, wird ein gedruckter Wahlzettel verwendet.	Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.	<i>Neu werden gedruckte Wahlzettel verwendet.</i>
Art. 15 Finanzbefugnisse	Art. 15 Finanzbefugnisse	Bemerkungen
Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die Festsetzung des Budgets und der Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 5'000'000 und über neue jährlich	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die Festsetzung des Budgets und der Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000.00 und über neue jährlich	<i>In Ziff. 3 werden versehentlich bei den neuen wiederkehrenden Ausgaben auch die Zusatzkredite erwähnt. Die Erwähnung der Zusatzkredite ist in der Gemeindeordnung nur notwendig, falls für sie eine strengere Limite festgelegt wird als für die erstmalige Bewilligung eines Verpflichtungskredits (§ 109 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 20. April 2015; GG). Dies ist hier nicht der Fall. Im Übrigen werden</i>

<p>wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000, so weit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die Genehmigung der Jahresrechnung, 5. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, so weit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 6. Investitionen und Veräusserungen im Finanzvermögen im Umfang von mehr als CHF 1'000'000 und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Umfang von mehr als CHF 1'000'000, 7. die Vorfinanzierung von Investitionen. 	<p>wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.00, so weit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die Genehmigung der Jahresrechnung, 5. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, so weit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 6. Investitionen und Veräusserungen im Finanzvermögen im Umfang von mehr als Fr. 1'000'000 und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Umfang von mehr als CHF 1'000'000, 7. die Vorfinanzierung von Investitionen. 	<p><i>bei den weiteren Organen (Urne, Gemeinderat, Schulpflege) die Zusatzkredite ebenfalls nicht erwähnt. Die Teilrevision ist auf Art. 15 Ziff. 3 GO auszudehnen und den Ausdruck «Zusatzkredit» ist ersatzlos zu streichen.</i></p>
<p>Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse</p>	<p>Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seines Geschäftsreglements sowie jener für seine Ausschüsse, die ihm unterstellten Kommissionen und die beratenden Kommissionen, 2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die Aufgabenübertragung an die Verwaltung und die Organisation der Verwaltung, <p>2a. von Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen sowie Reglemente über die Ordnung in den Schulräumlichkeiten, wobei</p>	<p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seines Geschäftsreglements sowie jener für seine Ausschüsse, die ihm unterstellten Kommissionen und die beratenden Kommissionen, 2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die Aufgabenübertragung an die Verwaltung und die Organisation der Verwaltung, 3. von weiteren Reglementen und Vollziehungsbestimmungen, die weniger wichtige Rechtsätze enthalten und nicht in die Kompetenz der 	<p><i>Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen sowie Reglemente über die Ordnung in den Schulräumlichkeiten wurde aus dem Art. 32 entfernt und neu bei den Rechtsetzungsbefugnisse beim Gemeinderat ergänzt.</i></p>

<p>die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind.</p> <p>3. von weiteren Reglementen und Vollziehungsbestimmungen, die weniger wichtige Rechtssätze enthalten und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</p>	<p>Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</p>	
<p>Art. 26 Finanzbefugnisse</p>	<p>Art. 26 Finanzbefugnisse</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck. 	<p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck. 	<p><i>Der Maximalbetrag für im Budget enthaltene, neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck wird von bisher CHF 200'000 auf bis CHF 250'000 erhöht. Damit soll der aufgelaufenen Teuerung seit 2016 Rechnung getragen werden.</i></p>
<p>3.2 Schulpflege</p>	<p>3.2 Schulpflege</p>	
<p>Art. 28 Zusammensetzung</p>	<p>Art. 28 Zusammensetzung</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 5 Mitgliedern.</p> <p>² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.</p> <p>² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p><i>Infolge Einführung einer Leitung Bildung wird die Schulpflege auf 5 Mitglieder reduziert.</i></p> <p><i>Die Anpassung erfolgt per Erneuerungswahlen im Jahr 2026.</i></p>

Art. 31 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Art. 31 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Bemerkungen
<p>Die Schulpflege</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt aus ihrer Mitte: <ol style="list-style-type: none"> a) die Vizepräsidentinnen bzw. die Vizepräsidenten, b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege, 2. wählt in freier Wahl: <ol style="list-style-type: none"> a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege. 3. wählt, ernennt oder stellt an: <ol style="list-style-type: none"> a) die Leiterin Schulverwaltung bzw. den Leiter Schulverwaltung, b) die Mitarbeitenden der Schulverwaltung, c) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, d) die Lehrpersonen, e) die Schulärztin bzw. den Schularzt, f) die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, g) die Betreuungspersonen (Tagesstrukturen), h) die weiteren Angestellten im Schulbereich (ausgenommen Hauswartpersonal), i) die Leitung und Mitarbeitenden der Schul- und Gemeindebibliotheken. j) Leiterin bzw. Leiter Bildung 	<p>Die Schulpflege</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt aus ihrer Mitte: <ol style="list-style-type: none"> a) die Vizepräsidentinnen bzw. die Vizepräsidenten, b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege, 2. wählt in freier Wahl: <ol style="list-style-type: none"> a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege. 3. wählt, ernennt oder stellt an: <ol style="list-style-type: none"> a) die Leiterin Schulverwaltung bzw. den Leiter Schulverwaltung, b) die Mitarbeitenden der Schulverwaltung, c) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, d) die Lehrpersonen, e) die Schulärztin bzw. den Schularzt, f) die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, g) die Betreuungspersonen (Tagesstrukturen), h) die weiteren Angestellten im Schulbereich (ausgenommen Hauswartpersonal), i) die Leitung und Mitarbeitenden der Schul- und Gemeindebibliotheken. 	<p><i>Ergänzung mit Leiterin bzw. Leiter Bildung</i></p>
Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse	Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse	Bemerkungen
<p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsstatut 	<p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsstatut 	<p><i>Ziff. 5 + 6 werden in Art. 32 ersatzlos gestrichen und in Art. 24 (Rechtbefugnisse Gemeinderat) ergänzt.</i></p>

<p>2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,</p> <p>3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihre unterstellten Behörden und Personen,</p> <p>4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29 GO,</p> <p>5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen,</p> <p>6. betreffend die Ordnung in den Schulräumlichkeiten,</p> <p>7. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</p>	<p>2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,</p> <p>3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihre unterstellten Behörden und Personen,</p> <p>4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29 GO,</p> <p>5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen,</p> <p>6. betreffend die Ordnung in den Schulräumlichkeiten,</p> <p>7. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</p>	
<p>Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p>	<p>Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>¹An den Sitzungen der Schulpflege nehmen, die Leiterin Bildung bzw. der Leiter Bildung, eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.</p> <p>²Die Leiterin Schulverwaltung bzw. der Leiter Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>¹An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.</p> <p>²Die Leiterin Schulverwaltung bzw. der Leiter Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p><i>Anpassung Leiterin bzw. Leiter Bildung</i></p> <p><i>Anpassung eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter</i></p>
<p>Art. 35a Leitung Bildung</p>		<p>Bemerkungen</p>
<p>¹In der Gemeinde Bubikon besteht eine Leitung Bildung.</p> <p>²Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.</p>		<p><i>Neu</i></p>

Art. 41 Finanzbefugnisse	Art. 41 Finanzbefugnisse	Bemerkungen
<p>¹ Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben, 2. der Ausgabenvollzug. 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 10'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 30'000 pro Jahr für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 5'000 im Einzelfall für einen bestimmten Zweck, höchstens CHF 15'000 pro Jahr. 4. der Sozialbehörde stehen keine Finanzbefugnisse für Zusatzkredite zu. <p>² Die Bewilligung von gebundenen Ausgaben ist unübertragbar, der Ausgabenvollzug und die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben kann mit einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden.</p>	<p>¹ Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben, 2. der Ausgabenvollzug. <p>² Die Bewilligung von gebundenen Ausgaben ist unübertragbar, der Ausgabenvollzug kann mit einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden.</p>	<p><i>Finanzbefugnisse für die Sozialbehörde; Art. 41 wird mit Ziff. 3.+4. ergänzt.</i></p> <p><i>In Art. 41 Abs. 2 wird ergänzt, dass die Bewilligung von im Budget enthaltenen Ausgaben übertragen werden kann.</i></p>
<p>Art. 54 Inkrafttreten der Änderung vom 22. September</p>		<p>Bemerkungen</p>
<p>Die Änderung der Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2025 in Kraft.</p>		<p><i>Neu</i></p>

<p>Art. 55 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. September 2024</p>		<p>Bemerkungen</p>
<p>¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2022-2026 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin aus sieben Mitgliedern.</p> <p>Im Fall eines vorzeitigen Rücktritts eines Mitglieds der Schulpflege während der Amtsdauer 2022 – 2026 findet keine Ersatzwahl mehr statt, soweit der in Art. 28 GO definierte Sollbestand erreicht bleibt.</p> <p>² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026-2030 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.</p>		<p><i>NEU</i></p>

Weitere Unterlagen zum Urnengeschäft können auf der Website der Gemeinde Bubikon www.bubikon.ch/abstimmungen heruntergeladen werden.

